Art. 4. Die Ausstellung eines Cheque, selbst wenn er von einem Orte auf einen anderen gezogen ist, enthält nicht nothwendiger Weise ein Handelsgeschäft. Indess sind die Bestimmungen des Handelsgesezbuches in Bezug auf die solidarische Haftung des Ausstellers und der Indossanten, auf den Protest und den Regress nach Wechselrecht auf die Cheques anwendbar.

Art. 5. Der Inhaber eines Cheque hat die Zahlung binnen 5 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet, zu verlangen, wenn der Cheque am Ausstellungsorte zahlbar ist, und binnen 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet, wenn Ausstellungs- und Zahlungsort verschieden sind.

Der Inhaber eines Cheque, welcher die Zahlung in den obbezeichneten Fristen nicht verlangt, verliert den Regress gegen die Indossanten; er verliert den Regress gegen den Aussteller, wenn die Deckung durch den Bezogenen nach jenen Fristen abhanden gekommen ist.

Art. 6. Der Aussteller, welcher einen Cheque ohne Datum ausstellt oder welcher ihn falsch datirt, verfällt einer Geldstrafe von 6 pCt. des Betrages des Cheque.

Die Ausstellung eines Cheque ohne vorausgegangene Deckung unterliegt derselben Geldstrafe, ohne Präjudiz für etwaige Anwendung der allgemeinen Strafgeseze.

Art. 7. Die Cheques sind von jeder Stempelabgabe binnen 10 Jahren nach Verkündigung gegenwärtigen Gesezes befreit.

Berathen im gesezg. Körper 23. Mai 1865, sanctionirt 14. Juni 1865, verkündigt im Moniteur 11. Juli 1865.

Wein- und Weinübergangssteuer. — Ein Gesez v. 15. April 1865, gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif promulgirt, hebt in Preussen die innere Weinsteuer (Correlat der aufgehobenen Uebergangssteuer) auf.

10. Personalien.

Gestorben: P. J. Proudhon. — Oberst Torrens. — John Fowler (Erfinder des Dampfpfluges). — Richard Cobden.
